

Auf Grund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde
Aschau i. Chiemgau mit Wirkung vom 01. Januar 2018 folgende

S A T Z U N G

für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS)



§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im anerkannten Kur- und Erholungsgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

- (1) Kurgebiet ist das Gemeindegebiet, das gemäß dem Absatz 2 in Kurbezirke I, II und III nach Gemeindeteile unterteilt ist.
- (2) **a) Kurbezirk I** umfasst das Gemeindegebiet der Gemeinde Aschau i. Chiemgau, außer die in Kurbezirk II und III aufgeführten Gemeindeteile.
- (3) **b) Kurbezirk II** umfasst das Gebiet der Gemeindeteile:
 - Aschach
 - Attich
 - Außerkoj
 - Außerwald
 - Berg
 - Einfang
 - Göttersberg
 - Grattenbach
 - Grenzhub
 - Hainbach
 - Huben
 - Innerwald
 - Sachrang
 - Schoßbrinn
 - Schwarzenstein
 - Seehaus
 - Spöck
 - Stein
 - Weier

c) **Kurbezirk III** umfasst das Gebiet der Gemeindeteile:

Bergseite Ost (Aschau i.Chiemgau)
Bergseite Ost (Gemeindeteil Sachrang)
Bergseite West (Aschau i.Chiemgau)
Bergseite West (Gemeindeteil Sachrang)
Hinterschwendt
Mitterleiten
Reichenau
Ried
Schweibern
Staffelstein
Vorderschwendt

- (3) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte ersichtlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Aschau i.Chiemgau eingesehen werden.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreisetage werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

im Kurbezirk:	I	II	III
für Personen vom 7.bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres:	€ 1,30	€ 1,15	€ 1,00

für Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben:	€ 1,50	€ 1,30	€ 1,15

- (3) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 v.H. und eine evtl. im Ausweis eingetragene Begleitperson sind vom Kurbeitrag befreit.

§ 4 a

Mehrwertsteuer

In den Kurbeiträgen nach § 4 und § 7 ist die derzeit gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5
Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht in der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes, die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden.

§ 6
Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen innerhalb von 7 Tagen ab deren Abreise schriftlich, bzw. elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber in der Gemeinde übernachtet haben.
Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7
Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, die nach § 1 der Satzung kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Deren Ehegatten, bzw. eheähnliche Lebensgemeinschaften oder eingetragene Lebenspartner sowie deren Kinder können ebenfalls die Pauschalierung nach Abs. 2 wählen. Wählen die in Satz 2 genannten Angehörigen die Pauschalierung nicht, so unterliegen sie der Meldepflicht (§ 5); die jeweilige Kurbeitragshöhe richtet sich nach § 4. Nutzen weitere Personen die Zweitwohnung, sind diese uneingeschränkt melde- und kurbeitragspflichtig nach Maßgabe dieser Kurbeitragsatzung. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag für die nach Abs. 1 genannten Personen beträgt:

im Kurbezirk:	I	II	III
für Personen vom 0. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres:	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00

für Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben:	€ 60,00	€ 51,00	€ 45,00

- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 01. Februar eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 8 Inkaffttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. August 2017, außer Kraft.

Aschau i. Chiemgau, **20.02.2018**
Gemeinde Aschau i. Chiemgau



gez.

Peter Solnar, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Der Gemeinderat Aschau i. Chiemgau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom **23.01.2018** die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS) beschlossen.

Die Satzung wurde am **22.02.2018** im Rathaus Aschau i. Chiemgau, 1. Stock, Zimmer 15 niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am **22.02.2018** angeheftet und am **22.03.2018** wieder entfernt.

Aschau i. Chiemgau, **27.03.2018**
Gemeinde:

gez.

Peter Solnar
Erster Bürgermeister

